

**Dr. Ernst Giese**
Partner

Giese & Partner, s.r.o.

+420 221 411 511

giese@giese.cz

**Mgr. Jitka Sytařová, LL.M.**
Partner

Giese & Partner, s.r.o.

+420 221 411 511

sytařova@giese.cz

Präventive Restrukturierung: Neue Chance für Unternehmen in der Krise

Am 23. September 2023 trat das Gesetz über die präventive Restrukturierung in Kraft, das neue Möglichkeiten zur Lösung von Krisensituationen von Unternehmen außerhalb von Insolvenzverfahren bietet. Die Instrumente der präventiven Restrukturierung können Unternehmer nutzen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, bei denen aber unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist, dass sie in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass sie zahlungsunfähig werden, wenn die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht ergriffen werden.

Im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren, das alle Gläubiger des Unternehmers einbezieht, sucht sich der Unternehmer die Gläubiger aus, die von der Restrukturierung betroffen sein sollen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, ihre Forderungen sind aus der Restrukturierung ausgeschlossen. Das zentrale Dokument einer präventiven Restrukturierung ist der vom Unternehmer ausgearbeitete Restrukturierungsplan. Er enthält die Bestimmung der betroffenen Gläubiger und die Restrukturierungsmaßnahmen.

Die präventive Restrukturierung basiert auf Prinzipien der Verhandlungsautonomie, Informalität, begrenzter Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts, Einhaltung der Verfügungsberechtigung des Unternehmers, Variabilität der Restrukturierungsmaßnahmen und Einschränkung der negativen Publizität. Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen in der Krise zu motivieren, die Restrukturierung frühzeitig einzuleiten, den Beginn der Restrukturierungsmaßnahmen zu beschleunigen und dadurch die Transaktionskosten zu senken.

Im Wesentlichen unterteilt sich das Verfahren in vier Phasen.

a. Vorbereitungsphase

Vorder formalen Eröffnung der Restrukturierung wird in der Regel eine sorgfältige Unternehmensanalyse (IBR) durchgeführt, die ein objektives Bild über die Wirtschaftslage des Unternehmens vermittelt. Es folgen eine Analyse der Restrukturierungsmaßnahmen, die in Betracht kommen und erste Gespräche mit den wichtigsten Gläubigern. Aufgrund der ermittelten Informationen entwickelt der Unternehmer dann ein sog. Sanierungsprojekt.

b. Eröffnung der präventiven Restrukturierung, Festlegung des Restrukturierungsplans

In der zweiten Phase werden die Gläubiger schriftlich aufgefordert, in Verhandlungen über den Restrukturierungsplan einzutreten. Zugleich wird ihnen das Sanierungsprojekt vorgestellt, in dem die Eckdaten des künftigen Restrukturierungsplans festgelegt werden. Der Unternehmer stellt einen Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens beim Gericht. Unter gewissen Umständen kann der Unternehmer (oder seine Gläubiger) die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters beantragen. Zusätzlich kann der Unternehmer Schutz in einem Moratorium suchen.

c. Abstimmung des Restrukturierungsplans

In der dritten Phase verabschieden die Gläubiger den Restrukturierungsplan. Zu diesem Zweck werden die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt. Die Gläubiger einer Gruppe sollen grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung und die gleichen wirtschaftlichen Interessen haben. Jede Gruppe der Gläubiger entscheidet über die Annahme des Restrukturierungsplans getrennt. Die Anzahl der Stimmen ►

der Gläubiger berechnet sich nach der Höhe der Forderung. Eine Tschechische Krone (1 CZK) einer Forderung entspricht einer Stimme. Der Restrukturierungsplan gilt als angenommen, wenn ihm alle Gläubigergruppen zustimmen. Innerhalb einer Gruppe ist es ausreichend, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gläubiger den Plan befürwortet.

d. Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Gericht

In der vierten und letzten Phase wird der Restrukturierungsplan durch das Gericht bestätigt. Erst dann wird er wirksam. Das Gericht kann sich sogar über die Ablehnung eines Plans durch die Gläubiger hinwegsetzen und durch seine Entscheidung den Plan bestätigen (sog. cross-class cram down). Die Bandbreite der Bedingungen, die das Gericht prüft, variiert je nachdem, ob der Plan von den Gläubigern (d. h. von alle Gläubigergruppen jeweils mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit) angenommen wurde oder nicht. Das Gericht prüft insbesondere die Gesetzmäßigkeit, das Fehlen einer „unehrlichen“ Absicht, Benachteiligung überstimmter Gläubiger und die Angemessenheit der Erfolgsaussichten, die Insolvenzlage des Unternehmers abzuwenden. Im Fall eines abgelehnten Restrukturierungsplans müssen noch zusätzliche Kriterien wie die Prüfung der Gleichheit, der Fairness und des Verbots der Überbefriedigung erfüllt werden. ■